
"Travel ius"

2015, Nr. 12

3. November 2015

Herausgegeben von Rolf Metz, Rechtsanwalt, 6614 Brissago

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie, MICE und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

Diesen "Travel ius"-Letter hier als PDF-Datei herunterladen:

<http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2015/travel-ius-2015-12.pdf>

1. EU-Pauschalreise-Richtlinie: Ausländische Kunden und Gäste

2. Reiserecht-Workshops

3. EU-Pauschalreise-Richtlinie und die Schweiz

4. "Reiserecht in a nutshell"

5. Die Filiale haftet(?)

6. "Website-Sicherheit"

7. Und zum Schluss: "Ich fahre schwarz"

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die neue EU-Pauschalreise-Richtlinie ist vom Europäischen Parlament im Oktober verabschiedet worden. Was bedeutet dies für die Schweizer Reisebüros und den Tourismus?

Die Reiserecht-Workshops im November sind gut gebucht. Für den 17. November hat es noch freie Plätze. Anmeldung hier: www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html
In kompakter Weise erhalten Sie das notwendige Wissen rund ums Reiserecht.

Zusätzlich bieten wir "Reiserecht Plus" an. Hier werden gewünschte Themen vertieft behandelt. Einzelheiten unter: www.reisebuererecht.ch/workshops2.html

Viel Freude mit "Travel ius".

1. EU-Pauschalreise-Richtlinie: Ausländische Kunden und Gäste

Das Parlament der EU hat die neue Pauschalreise-Richtlinie verabschiedet. Was bedeutet dies für die Schweizer Reisebüros und den Schweizer Tourismus?

Im Moment "gar nichts". Da wir kein "EU-Land" sind, sind wir nicht direkt involviert. Doch so einfach ist die Sache nicht.

Alle Reiseveranstalter und Reisebüros, welche eine international ausgerichtete Tätigkeit haben, sollten die Rechtssetzung in den einzelnen EU-Ländern genau verfolgen. Denn diese Reisebüros sind direkt von der EU-Gesetzgebung betroffen. Die Richtlinie enthält viele Neuerungen, die es in Zukunft zu beachten gibt.

Auch alle Tourismusorganisationen, die sich ja bewusst an ausländische Gäste richten, sollten die Umsetzung der Richtlinie in ihren Zielmärkten beobachten.

Aufgrund des Lugano Übereinkommens und des schweizerischen Internationalen Privatrechts unterstehen viele Verträge mit Reisenden und Touristen aus dem EU-Raum dem Landesrecht des Reisenden resp. Gastes. Mit andern Worten diese Reisebüros und Tourismusorganisationen werden direkt von der neuen EU-Gesetzgebung erfasst.

2. Reiserecht-Workshops: Melden Sie sich jetzt an!

Melden Sie sich heute an:

"Reiserecht von A bis Z" vom 10. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 17. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht Plus" vom 24. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

In diesen Workshops erhalten Sie in kompakter Form alle wichtigen Informationen, über welche heutzutage ein Reisebüro und ein Reiseveranstalter verfügen muss. Ein "Muss" für die gesamte Reisebranche.

3. EU-Pauschalreise-Richtlinie und die Schweiz

Die Schweiz hat im Bilateralen Luftverkehrsabkommen die bisherige Reiserecht-Richtlinie übernommen. Ob wir die neue Richtlinie übernehmen werden, ist zurzeit offen. Doch muss damit gerechnet werden, dass wir dies tun.

Die mögliche Übernahme hat nicht nur Folgen für die Reisebranche, sondern auch für alle Tourismusorganisationen und die gesamte Hotellerie. Die neue Richtlinie

bringt nämlich viele Neuerungen, die wir in der Schweiz so noch nicht kennen. Die Standesorganisationen der Reisebranche, Tourismusorganisationen, die Hotellerie, Schweiz Tourismus, aber auch die Konsumentenschutzorganisationen tun gut daran, beim Bund dafür zu sorgen, dass – sollten wir die Richtlinie übernehmen - das Pauschalreisegesetz entsprechend geändert wird. Andernfalls wir eine grosse Rechtsunsicherheit haben und das kann nicht im Interesse der Branche und der Konsumenten sein.

Als Beispiel sei die Kundengeldabsicherung genannt. Gemäss der neuen Richtlinie muss der Anbieter touristischer Leistungen bereits über eine Kundengeldabsicherung nach EU-Recht haben, wenn er seine Tätigkeit auf ein EU-Land ausrichtet. Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes reicht es für dieses "Ausrichten" aus, wenn z.B. Euro-Preise genannt werden, eine internationale Telefonvorwahl auf der Webseite publiziert wird, eine Fremdsprache (welche nicht Landessprache ist) verwendet wird und natürlich, wenn ein bestimmter Kundenkreis direkt angesprochen wird.

Wenn also ein Reisebüro in Basel in einem Inserat Kunden in Deutschland oder Frankreich anspricht, so hat es seine Tätigkeit auf Deutschland und Frankreich ausgerichtet. Nun braucht es eine Sicherstellung nach deutschem Recht und eine nach französischem Recht. Da wir nicht EU-Land sind, werden unsere Sicherstellungslösungen nicht anerkannt. – Da sind also die Schweizer Sicherstellungsinstitute gefordert beim Bund zu intervenieren und dafür zu sorgen, dass im Falle einer Übernahme der Richtlinie auch die schweizerischen Lösungen als "EU-Lösungen" anerkannt werden. Andernfalls eine enorme Marktverzerrung entsteht.

4. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell"

Die Reiserecht-Broschüre von Allianz global Assistance "Reiserecht in a nutshell" ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

5. Die Filiale haftet(?)

In der Beratungspraxis taucht von Zeit zu Zeit die Frage auf, ob die Filialen eines Reiseveranstalters haften (und nicht der Hauptsitz).

Viele Reiseveranstalter führen ihre Filialen als Profitcenter. Die Filiale wird also betriebswirtschaftlich als eine selbstständige Einheit mit eigener Buchhaltung usw. geführt.

Ähnlich verhält es sich mit "Produktlinien" oder Organisationseinheiten. Diese treten im Markt eigenständig auf. Typische Beispiele sind die "Flug-Shops" oder wenn "USA" als Profitcenter geführt wird.

Im Falle von Reklamationen usw. ist aber nicht die betriebswirtschaftliche Organisation, sondern die rechtliche massgebend. Diese findet sich im Handelsregister, z.B. unter www.zefix.ch

Verantwortlich ist die rechtliche Einheit und das ist der Reiseveranstalter. Das heisst, ein Reiseveranstalter kann den Kunden nicht an die Filiale verweisen.

6. "Website-Sicherheit"

Der Halbjahresbericht von MELANI, der Melde- und Analysestelle Informationssicherung widmet sich der "Website-Sicherheit" und dem "Phising".

MELANI betont, dass bei Content Management Systemen die Sicherheits-Updates eingespielt werden sollten. Dies obliegt dem Betreiber des CMS. Wie MELANI feststellen musste, waren viele Website, welche mit Wordpress arbeiten, von solchen Sicherheitslücken betroffen.

Phishing-Attacken sind immer "phantasievoller" gestaltet. Die Betrüger nutzen selbst die Flüchtlingsproblematik für ihre Fischzüge. Also Acht geben!

Einzelheiten unter www.melani.admin.ch

7. Und zum Schluss: "Ich fahre schwarz"

Wer kennt sie nicht, die Hinweise in den Zügen, Trams usw., dass, wer ohne gültigen Fahrausweis fahre, Zuschläge zu bezahlen habe. Oft vergisst man aber, dass in diesem Fall u.U. auch eine Straftat begangen wird. Nämlich das Erschleichen einer Leistung.

In Deutschland wollte ein "ganz Schlauer" zwar gratis fahren, aber die Strafe verhindern. Er brachte an seiner Mütze eine sicht- und lesbare Aufschrift "Ich fahre schwarz" an und bestieg einen ICE. – Doch nichts half. Das Oberlandesgericht Köln führt in einem Beschluss vom 28.9.2015 detailliert aus, was der Schwarzfahrer hätte tun müssen, um die Beförderungsleistung nicht zu erschleichen. Eine Aufschrift auf der Mütze reicht nicht aus.

OLG Köln, Beschluss vom 28.9.2015, III-1 RVs 118/15

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html